



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 170/09

vom

12. Oktober 2010

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, die Richterin Dr. Stresemann, die Richter Dr. Czub und Dr. Roth und die Richterin Dr. Brückner

beschlossen:

Der Kostenstreitwert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beträgt 104.289,37 €. Nach § 49a Abs. 1 Satz 1 GKG sind zwar grundsätzlich 50 % des Interesses der Parteien (hier 138.340,50 €) festzusetzen. Jedoch darf dieser Wert weder das Fünffache des Interesses des Klägers und der auf seiner Seite Beigetretenen noch den Verkehrswert des Wohnungseigentums dieses Personenkreises überschreiten (§ 49a Abs. 1 Satz 2 u. 3 GKG). Das Fünffache des genannten Wertes beträgt ($276.681 \text{ €} \times 753,86 \text{ Zehntausendstel} \times 5 =$) 104.289,37 €; ein geringerer Verkehrswert ist nicht ersichtlich. Dabei folgt der Senat den zutreffenden Berechnungen in dem Schriftsatz der Kläger zu 2 bis 5 vom 14. Juli 2010 und in dem Schriftsatz des Klägers zu 6 vom 26. Juli 2010, wonach das Interesse aller Parteien mit 276.681 € zu bemessen ist. Da die Beschlüsse zu TOP 5 vom 10. November 2007 und zu TOP 7.3 vom 19. April 2008 rechtlich selbstständig sind, ist es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht sachgerecht, den Wert von 18.000 € nur einmal zu berücksichtigen. Mit Blick auf TOP 7.2 ist es zwar richtig, dass der Leistungen eines Unternehmens

betreffende Dienstvertrag jeweils zum Ablauf eines vollen Dienstjahres kündbar ist. Da über die Frage einer Kündigung jedoch erst eine Entschließung herbeigeführt werden müsste, erscheint es nicht angemessen, bei der Streitwertbemessung lediglich die Mindestlaufzeit von einem Jahr zugrunde zu legen.

Krüger

Stresemann

Czub

Roth

Brückner

Vorinstanzen:

AG Wolgast, Entscheidung vom 02.10.2008 - 1 C 550/07 WEG -

LG Rostock, Entscheidung vom 25.09.2009 - 1 S 278/08 -